

**Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration (ACI)
der Stadt Schwelm hat am 10.03.2026 folgende
Geschäftsordnung beschlossen:**

§ 1

**Einberufung der Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und
Integration**

(1) Die oder der Vorsitzende beruft den ACI ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, in der Regel vier Mal im Jahr. Der ACI ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel seiner Mitglieder unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen. Zur ersten Sitzung nach der Wahl (Konstituierende Sitzung) lädt das Mitglied des Gremiums ein, dass dem ACI am längsten ununterbrochen angehört. Ist dieses nicht eindeutig feststellbar tritt an dessen Stelle das lebensälteste Mitglied. Die Sitzung soll innerhalb von 6 Wochen nach der konstituierenden Sitzung des Rates der Stadt Schwelm stattfinden.

(2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer Einladung an alle Gremiumsmitglieder, sowie an die nach § 5 Teilnahmberechtigten. Die Einladung erfolgt in elektronischer Form mittels Bereitstellung im passwortgeschützten Ratsinformationssystem. Auf Antrag kann an Stelle einer elektronischen Einladung diese auch schriftlich auf postalischem Wege erfolgen.

(3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben.

§ 2

Ladungsfrist

(1) Die Einladung muss mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag abgesendet werden. Der Tag der Absendung und der Sitzungstag sind hierbei nicht einzurechnen.

(2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung besonders zu begründen.

(3) Abs. 1 und 2 gelten sowohl für die schriftliche Übersendung als auch die Übersendung in elektronischer Form.

§ 3

Aufstellung der Tagesordnung

(1) Die oder der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Sie oder er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die in schriftlicher Form spätestens am 10. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Gremiums vorgelegt werden.

(2) Die oder der Vorsitzende legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest.

(3) Betrifft ein Vorschlag einen Gegenstand, der keine Angelegenheit der Stadt Schwelm ist, weist die oder der Vorsitzende in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.

§ 4

Vorsitz

(1) Der ACI wählt für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte in geheimer Abstimmung eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertretungen. Für jede Funktion ist ein eigener Wahlgang durchzuführen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche

die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(2) Der ACI kann die Vorsitzende oder den Vorsitzenden abberufen. Der Antrag muss von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Gremiums gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Sitzung des ACI muss eine Frist von mindestens zwei Tagen liegen. Über den Antrag ist mit Aussprache abzustimmen. Eine entsprechende Aussprache kann auf Antrag im nichtöffentlichen Teil der Sitzung erfolgen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Hauptsatzung bestimmten Zahl der Mitglieder. Die Nachfolgerin oder der Nachfolger ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ohne Aussprache in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorschriften gelten für die Stellvertretungen entsprechend.

Die Sitzung bei der Wahl des Vorsitzenden sowie bei Entscheidungen, die vorher getroffen werden müssen, leitet die oder der Einladende gem. §1, Absatz 1, Satz 3 und 4.

(4) Die oder der Vorsitzende hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten, handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus.

§ 5

Teilnahme

(1) Als Gäste mit beratender Stimme können an den Sitzungen des ACI der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin oder eine von ihm bzw. ihr zu benennende bedienstete Person der Verwaltung sowie eine von jeder Ratsfraktion zu benennende Vertretung teilnehmen. Die Teilnahme begründet keinen Anspruch auf Sitzungsgeld.

(2) Der ACI kann beschließen, zur Beratung einzelner Punkte der Tagesordnung Sachverständige oder Vertreter anderer Behörden und Organisationen hinzuzuziehen.

§ 6

Arbeitskreise

(1) Der ACI kann für die Beratung bestimmter Themen Arbeitskreise einrichten. Die Größe der Arbeitskreise und ihre Leitung werden vom ACI festgelegt.

(2) Die Arbeitskreise sind berechtigt, zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Berater ohne Stimmrecht hinzuzuziehen. Deren Zahl darf die Zahl der Mitglieder nicht übersteigen.

3) Die Arbeitsergebnisse der Arbeitskreise sind dem ACI schriftlich vorzulegen.

§ 7

Anwendung der Geschäftsordnung des Rates

Im Übrigen finden die Vorschriften der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Schwelm und seiner Ausschüsse entsprechend Anwendung.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Integrationsrat in Kraft.

Gleichzeitig tritt die frühere Geschäftsordnung für den Integrationsrat der Stadt Schwelm vom 12.01.2021 außer Kraft.